



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Dürrenberg in der Fassung vom 23.06.2011

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg am 23.06.2011 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Dürrenberg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die **entgeltliche Betreibung von Geräten** zum Vergnügen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

Es wird unterschieden zwischen Geräten,

 - a) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind und
 - b) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.
 - Nr. 2
 - a) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen Geräten oder
 - b) die entgeltliche Benutzung des Internet (Internetterminal) ermöglichen.
 - Nr. 3
 - a) Vorführen von Sex- und Pornofilmen oder ähnlicher Bilddarbietung, sowie die Zurschaustellung von Personen in Kinos, Bars, Erotikshops, Nachtlokalen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - b) der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
 - Nr. 4 Wettterminals.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für den Betrieb zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

- Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO),
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kraftstoff-Tankstellen, Bars, Imbissräume oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten) oder
 - Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, Bauart, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung befreit sind:

- Nr. 1 Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- Nr. 2 Spielgeräte oder Schauapparate bzw. Kabinen auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, sofern sie nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 fallen,
- Nr. 3 Dartspiele, Billard, Tischfußballgeräte, Kegel- und Bowlingbahnen, sowie
- Nr. 4 Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist (sind) der (die) Betreiber der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Betreiber einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Betreibung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 - Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Betreibung der Vergnügung vorgesehen ist.
 - Nr. 2 auch, sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/ Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 b), Nr. 3 a), Nr. 3 b) und Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den Fällen des § 2 Abs. 2, Nr. 2 a) mit Beginn des Betriebes.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 b), Nr. 3 a), Nr. 3 b) und Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 a), Nr. 2 b), Nr. 3 a), Nr. 3 b) und Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/ Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuerklärung auf den von der Stadt Bad Dürrenberg vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben, sowie die dazugehörigen Zählwerksausdrucke, auch in Kopie, beizufügen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Bad Dürrenberg festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/ Fälligkeit der Steuer

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§§ 10 – 12) oder Pauschsteuer (§§ 13 - 14) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuern

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuern von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 14 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7, Abs. 1 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätsteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) findet nicht statt.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 b), Nr. 2, Nr. 3 b) und Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer für Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk).

§ 14 Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät für:

Nr. 1	Musikautomaten	7,50 €
Nr. 2	Geräte mit / ohne Gewinnmöglichkeiten (Geld- oder Warenwerte) bei Aufstellung in:	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	16,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	10,00 €
Nr. 3	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder das Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	500,00 €
Nr. 4	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte sowie Internetterminal ohne Gewinnmöglichkeit	7,50 €
Nr. 5	Wettterminal	150,00 €
Nr. 6	für die Vorführungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b) in Kinos, Bars, Clubs und ähnlichen Lokalitäten, die zu diesem Zweck dauerhaft eine Betriebsstätte gemäß § 33 a GewO angemeldet und eine Erlaubnis dazu erteilt bekommen haben	50,00 €
Nr. 7	für Vorführungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) pro Kabine oder Schauapparat	25,00 €

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 b), Nr., 3 b) und Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Anmeldung zur Erfassung abzugeben, in der Gerätemame, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Bauart, Art, Anzahl und Aufstellort, angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Bad Dürrenberg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Bad Dürrenberg innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

- (2) Die Betreuung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) und Nr. 3 a) sind spätestens 1 Woche vor Aufstellung anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) unter Angabe der Betriebsstätte und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) mit Angabe der Anzahl der aufgestellten Terminals.
Zur Anmeldung ist der Betreiber oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bad Dürrenberg ist berechtigt Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner oder Betreiber ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Dürrenberg Beauftragten, Zutritt zu Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamer Auskünfte zu erteilen sowie die Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Sicherheitsleistung

Die Stadt Bad Dürrenberg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme der Geräte nach § 15 Abs. 1 oder 1 Woche vor Aufstellung der Geräte nach § 15 Abs. 2 eine Anmeldung abgibt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 2 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Bad Dürrenberg in der Fassung vom 14.09.2010 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 23. 06. 2011

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Siegel

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende privatrechtliche Benutzungsentgelte beschlossen:

Privatrechtliche Benutzungsentgelte bei der Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen in der Stadt Bad Dürrenberg

**Entgelttarif in_
EURO zzgl. MwSt**

1. Entgelttarif Wochenmarkt

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Bad Dürrenberg - unter Einhaltung einer Kernöffnungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr – dienstags und freitags sind nachfolgende Entgelte zu entrichten:

Teilnehmer am Wochenmarkt pro Tag **4 € / lfd. m**

2. Entgelttarife für Weihnachts-, Bauern- und Ostermarkt

Für die Benutzung des Weihnachts-, Bauern- oder Ostermarktes ist pro Markttag - unter Einhaltung einer Kernöffnungszeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr – nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

Teilnehmer (allgemein) am o.a. Markt pro Tag **6 € / lfd. m**

Teilnehmer, die Speisen bzw. Getränke zum Verzehr vor Ort, am o.a. Markt pro Tag verkaufen **18 € / lfd.m**

3. Entgelttarife sonstige Veranstaltungen

(Bettfedernreinigung, Rummel usw.)

Teilnehmer pro Tag **20 € – 200 €**

4. Entgelttarife Brunnenfest

4.1. Entgelttarife Brunnenfest für Versorgung

Teilnehmer pro Tag

Ausschank - Wagen **Musikpavillon** **250 €**

Ausschank - Wagen **Palmen- und Vogelhaus(PuV)** **125 €**

Ausschank – Wagen **Standplatz allgemein** **75 €**

Speisen/ Imbiss / Kaffee / Kuchen **Musikpavillon** **125 €**

Entgelttarif in
EURO zzgl. MwSt

Speisen/ Imbiss / Kaffee / Kuchen PuV	70 €
Speisen/ Imbiss / Kaffee / Kuchen Standplatz allgemein	40 €
Eisstände Musikpavillon	50 €
Eisstände PuV	40 €
Eisstände Standplatz allgemein	40 €

4.2. Entgelttarife Brunnenfest für allgemeine Standplätze

pro Teilnehmer

Händler allgemein	50 €
Infostände	25 €
Kleinstschausteller	80 €
Sport / Freizeit / Belustigung	50 €
Rummel	mind. 800 €
Sonstige Veranstaltungen	20 € - 200 €
Kleinstherzeuger, landw. Produktion	5 €

5. Sonderregelungen

Für gemeinnützige Vereine (i.S. des §10 b Abs. 1 EStG u. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A/B) sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zu allen Märkten bzw. Sonderveranstaltungen kein Entgelt erhoben.

Teilnehmer, die an **4 Märkten / Veranstaltungen** (ausgenommen Wochenmarkt) vertreten sind, erhalten **10 % Rabatt** auf das Nettoentgelt pro Jahr.

Bad Dürrenberg, den 23.06.2011

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegel

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen beschlossen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen in der Stadt Bad Dürrenberg

Folgender Paragraf enthält folgende Fassung:

§ 3 – Entgeltspflicht

Für die Benutzung von Standflächen nach § 1 Abs. 1 sind privatrechtliche Entgelte nach dem jeweilig gültigen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

Alle anderen Paragrafen behalten ihre Gültigkeit.

Bad Dürrenberg, den 23.06.2011

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegel